

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas Diener, Fraktion der CDU

Berechnung landwirtschaftlicher Flächen in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

1. Wie groß ist der Anteil an landwirtschaftlichen Flächen in Mecklenburg-Vorpommern, die beregnet werden (bitte prozentual und absolut angeben)?

Daten zur Berechnung werden im Rahmen der Landwirtschaftszählungen (LZ; alle zehn Jahre, die letzte 2020) und Agrarstrukturerhebungen (ASE; alle drei bis vier Jahre) erhoben.

Die landwirtschaftlichen Betriebe wurden 2020 zur Bewässerung der Freilandflächen im Kalenderjahr 2019 befragt. Im Jahr 2019 betrug laut LZ der Anteil der bewässerten LF knapp zwei Prozent. Das genaue Ergebnis der Befragung ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Frostschutzberechnung sowie Bewässerung von Haus- und Nutzgärten sind hier ausgeschlossen. Wie in der ASE 2016 wurden die Größe der landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF), die hätte bewässert werden können sowie die Größe der LF, die tatsächlich bewässert wurden, erhoben.

	Möglichkeit zur Bewässerung 2019			Tatsächliche Bewässerung 2019	
	Betriebe	LF insgesamt	LF auf der Bewässerung möglich wäre	Betriebe	Bewässerte LF
	Anzahl	Hektar		Anzahl	Hektar
Mecklenburg- Vorpommern insgesamt	217	149 972	40 590	180	21 680
Anteil an LF in Mecklenburg- Vorpommern gesamt in Prozent		11,2	3,0		1,6

Quelle: Bewässerung in landwirtschaftlichen Betrieben/Landwirtschaftszählung Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

2. Wie hoch ist der Anteil der landwirtschaftlichen Unternehmen und der Unternehmen des Obst- und Gemüsebaus, die über eine Möglichkeit der Beregnung verfügen?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Notwendigkeit der Beregnung landwirtschaftlicher Flächen vor dem Hintergrund der Verfügbarkeit von Wasser, der Sicherung der Ernährungsgrundlage und des Klimawandels?

Wasser ist ein kostbares Produktionsmittel, mit dem schonend umgegangen werden muss. Die Bedeutung der Beregnung nimmt aufgrund der sich bemerkbar machenden Auswirkungen des Klimawandels (längere Trocken- und Hitzeperioden) zu. Dazu kommt häufig auch noch eine ungleichmäßige Verteilung der Niederschläge. Im Ergebnis steht gerade in der Hauptwachstumsperiode zeitweise nicht ausreichend Bodenfeuchte zur Verfügung.

Die in Mecklenburg-Vorpommern vorherrschenden eher sandigen Böden verfügen über ein geringeres Wasserspeicher- und -nachlieferungsvermögen, sodass es besonders bei weniger tief wurzelnden Kulturen wie zum Beispiel im Gemüseanbau ohne Beregnung zu wassermangelbedingten Ertragsausfällen und Qualitätseinbußen kommt. Auch Kartoffeln und Zuckerrüben reagieren auf Wassermangel mit Mindererträgen und Qualitätsminderungen. Eine Beregnung ist eine Maßnahme der Risikominderung und für einige Fruchtarten sogar unentbehrlich und damit fester Bestandteil der Sicherung der Ernährungsgrundlage.

Wenn allerdings die Menge des Niederschlages während der Vegetationszeit nicht ausreichend ist, entsteht eine negative Wasserbilanz und der Wasservorrat des Bodens muss in der Folge mindestens so weit ergänzt werden, dass die Pflanzen die Trockenzeiten gut überstehen können. Der Umfang der Beregnung sollte sich stets an der regionalen Gesamt-Wasserbilanz orientieren.

4. Werden beziehungsweise können Investitionen in Beregnungsanlagen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderprogramms gefördert werden?
 - a) Wenn ja, wie hoch waren die Investitionen in Beregnungsanlagen für landwirtschaftliche Flächen in den zurückliegenden zehn Jahren in Mecklenburg-Vorpommern?
 - b) Wenn nicht, beabsichtigt die Landesregierung eine solche Förderung zu ermöglichen?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Investitionen in Beregnungsanlagen können im Rahmen des Agrarinvestitionsförderprogramms (AFP) gefördert werden. Der Zuschuss beträgt 20 Prozent der Investition (Netto). Auf Drucksache 7/2278 (Kleine Anfrage) wird verwiesen.

Die ausgereichten Förderungen in Bewässerungsanlagen betragen:

Richtlinie	Anzahl der Anträge	Fördersumme in Euro
1. Richtlinie für das AFP 2000-2007	9	194 500
2. Richtlinie für das AFP 2007-2014	23	1 230 019
3. Richtlinie zur Förderung des Kaufs mobiler Beregnungsmaschinen 2009 bis 2013	46	1 280 003
4. Richtlinie für das AFP ab 2015	14	1 043 377

5. Wie hoch ist die Wasserentnahme aus dem Grundwasser und dem Oberflächenwasser (bitte detailliert angeben)?

Die Wasserentnahmen insgesamt verzeichnen einen ansteigenden Trend. Wurden 2007 rund 128 000 000 Kubikmeter Wasser gewonnen, so waren es 2019 circa 50 Prozent mehr, nämlich rund 178 000 000 Kubikmeter Wasser. Davon wurden dem Grundwasser 2007 rund 94 000 000 Kubikmeter und 2019 rund 112 000 000 Kubikmeter Wasser entnommen, circa 15 Prozent mehr. Die Entnahme aus dem Oberflächenwasser hat um 100 Prozent zugenommen, von rund 34 000 000 Kubikmetern in 2007 auf rund 66 000 000 Kubikmetern Wasser in 2019.

Die größten Entnahmemengen erfolgen für die öffentliche Wasserversorgung mit einem relativ gleichbleibenden Trend: 2007 in Höhe von rund 92 000 000 Kubikmetern, 2019 in Höhe von rund 98 000 000 Kubikmetern Wasser. Der Anteil der Entnahmemengen durch die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei hat sich in 2019 bezogen auf die Gesamtentnahmemenge (rund 178 000 000 Kubikmeter) auf circa 30 Prozent erhöht, indem die Entnahmemengen von rund 4 000 000 Kubikmeter in 2007 auf rund 50 000 000 Kubikmeter in 2019 gestiegen sind (um mehr als das Zehnfache). Die vorgenannten Daten sind dem Statistischen Jahrbuch Mecklenburg-Vorpommern 2021 entnommen.

6. Wie wird die Entnahme von Grundwasser beziehungsweise Oberflächenwasser für die Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen langfristig rechtlich abgesichert?

Entnahmen von Wasser aus Oberflächengewässern und dem Grundwasser bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen unteren Wasserbehörde. Die Erlaubnisse werden grundsätzlich befristet, aber in der Regel und sofern möglich, über einen mehrjährigen Zeitraum erteilt.

7. Wurden in den zurückliegenden Jahren Entnahmerechte von Grundwasser beziehungsweise Oberflächenwasser durch die unteren Wasserbehörden eingeschränkt beziehungsweise die Entnahme grundsätzlich untersagt (bitte nach Fallzahlen und Menge detailliert aufführen)?

Die Landesregierung erfasst Entscheidungen der unteren Wasserbehörden der genannten Art nicht zahlenmäßig oder einzelfallbezogen. Es ist allerdings bekannt, dass die unteren Wasserbehörden in Zeiten anhaltender Trockenheit und geringem Wasserabfluss wasserrechtliche Entscheidungen anlassbezogen prüfen und die Befugnis haben, erteilte Erlaubnisse an die bestehenden wasserwirtschaftlichen Bedingungen anzupassen. Dies kann die (zeitweise) Untersagung der Entnahme einschließen. Als Handlungsorientierung hat das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt den unteren Wasserbehörden Vollzugshinweise gegeben (siehe <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Wasser/> unter Publikationen und Dokumente).

8. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung unternommen, um die Entnahme von Wasser für die Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen und somit die Existenz der betroffenen Unternehmen zu sichern?

Es ist grundsätzlich keine Aufgabe der Landesregierung, Unternehmen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Rohstoffe zur Verfügung zu stellen, dies ist Teil der unternehmerischen Tätigkeit selbst und dies gilt auch für gegebenenfalls erforderliches Beregnungswasser für landwirtschaftliche Kulturen. Auf die erwähnten Förderungen wird hingewiesen. Die den Unternehmen erteilten Wasserrechte geben keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit (vergleiche § 10 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz), das Wasser kann daher grundsätzlich nur so verwendet und genutzt werden, wie es natürlich vorkommt.

Es ist darüber hinaus erforderlich, dass sich auch die Landwirtschaft an den Klimawandel anpasst. Das bedeutet aber nicht, die Wasserentnahme zur Bewässerung auf das Maximal möglich zu steigern, sondern Anbaukulturen und -strukturen an das verfügbare Wasserdargebot anzupassen. Dabei werden die Landwirtschaftsbetriebe durch Beratungen über die Landwirtschaftsberatung MV/SH GmbH, aber auch durch Forschungsvorhaben der Landesforschungsanstalt für Forsten und Fischerei unterstützt. Die Landesregierung berücksichtigt diese Randbedingungen zum Beispiel bei der Entwicklung ihrer Klima-, Moorschutz- und Wasserstrategien, in die sie auch die landwirtschaftlichen Unternehmen einbezieht.

9. Inwieweit ist vorgesehen, die Schleusentätigkeit an Bundeswasserstraßen in Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich des Wasserabflusses zu optimieren?
 - a) Wurden hierzu bereits Maßnahmen ergriffen?
 - b) Wenn ja, welche?
 - c) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 9, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW), die Müritz-Havel-Wasserstraße (MHW) und die Störwasserstraße (STW) sind Bundeswasserstraßen. Der Betrieb und die Unterhaltung der Wasserstraßen und der Schleusen obliegt der Wasserwirtschaftsverwaltung des Bundes und wird durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter (WSA) durchgeführt. In Mecklenburg-Vorpommern sind es das Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Elbe für MEW und STW sowie das WSA Oder-Havel für die MHW. Detaillierte Fragen zu den Schleusungstätigkeiten sind daher dorthin zu richten.

Die Wasserbewirtschaftung der Wasserstraßen und der Speicher Schweriner See und Mecklenburger Oberseen obliegt dem Land Mecklenburg-Vorpommern und erfolgt in enger Abstimmung mit den zuständigen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg und Mecklenburgische Seenplatte. Dabei sind in der Vergangenheit schon häufiger Fragen zur Relevanz des Schleusenwassers in Relation zur Wasserführung aufgetreten, sodass zumindest eine Einschätzung gegeben werden kann:

Bei den Schleusungen wird das für die Füllung erforderliche Wasser aus der oberhalb liegenden Stauhaltung entnommen. Der Anteil der Schleusungen am Abfluss ist jedoch gering. Nach Berechnungen des WSA Oder-Havel beträgt er in der Saison für die MHW etwa zehn Prozent. Die Schleuse Banzkow an der STW verzeichnet im Jahr rund 1800 Kammerfüllungen bei rund 4 000 Fahrzeugen. Dafür werden rund 500 000 Kubikmeter Wasser pro Jahr benötigt, was etwa 7,5 Millimeter Wasserstand im Schweriner See entspricht. Zum Vergleich: Das ist in etwa die Wassermenge, die an einem einzigen heißen und windigen Tag verdunstet. Daher wurden in vergangenen Trockenzeiten andere Schwerpunkte bei der sparsamen Wasserbewirtschaftung gesetzt. Dennoch gehen die WSA insbesondere an durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesteuerte Schleusen zu „Sammelschleusungen“ über, auch um die Wartezeiten zu optimieren.